

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO VIS/HSAN-20182)**

**Vom 27. September 2018**

**Nicht amtlich konsolidierte Gesamtausgabe  
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 04.08.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. <sup>2</sup>Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich an der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel des Medienbereichs aus. <sup>3</sup>Ziel des Studiums ist es, Medienschaffende mit spezialisierter fachlicher, sowie praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Medienbereichs zu vermitteln.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- Grundlagenvermittlung im ersten und zweiten Semester,
- Spezialisierungsphase im dritten und vierten Semester,
- Betriebliche Praxis im fünften Semester,
- Projektphase im sechsten Semester,
- Bachelorarbeit im siebten Semester.

(2) <sup>1</sup>Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

- Pflichtmodule (PM), Projekte (PrM)
- Wahlpflichtmodule (WPM),
- Spezialisierungsmodule (SPM),
- Praktisches Studiensemester (PrS),
- Bachelorarbeit (BAr).

(3) <sup>1</sup>Aus dem Angebot der Spezialisierungsmodule sind im dritten und vierten Semester jeweils vier Module

nach Maßgabe der Anlage 1 zu wählen. <sup>2</sup>Das Modul Projektmanagement und drei Wahlpflichtmodule ergänzen das Angebot.

#### § 4

##### Module und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule und die Spezialisierungsmodule werden im Studienplan festgelegt.

#### § 5

##### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Medien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen; ebenso kann der Fakultätsrat über das Angebot der Spezialisierungsmodule beschließen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
2. den Katalog der Spezialisierungsmodule,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Spezialisierungsmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 6

##### Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in die Spezialisierungsmodule setzt die erfolgreiche Ableistung von 40 ECTS-Punkten voraus.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von 100 ECTS-Punkten voraus.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

#### § 7

##### Beschränkung der Aufnahmekapazität

<sup>1</sup>Bei den wählbaren Spezialisierungsmodulen (SPM) sowie Wahlpflichtmodulen (WPM) kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. <sup>2</sup>Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. <sup>3</sup>Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden Studienleitende Maßnahmen eingeleitet. <sup>4</sup>Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die

Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt. <sup>5</sup>Näheres regelt die Satzung zu Studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Anlage 1 festgelegten Module, gewichtet nach den ECTS- Punkten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26.09.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 27.09.2018.

Ansbach, den 27.09.2018

gez.  
Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 27.09.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.09.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.09.2018.

**Anlage 1:**

Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang "Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

**Pflichtmodule**

Module	ECTS	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	
				Art	Dauer
Grundlagen Design	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Photographie/Bildbearbeitung <sup>4</sup>	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Grundlagen 3D	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Grundlagen Animation	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Medientechnik/Medieninformatik <sup>4</sup>	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Aufnahme Bild/Ton und Schnitt	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Mediendidaktik/E-Learning	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Webdesign/-entwicklung	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Programmierung	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Interfacedesign	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Sprache	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Kunst- und Designgeschichte/Designtheorie <sup>4</sup>	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Wissenschaftliches Arbeiten und Visualisierungsmethodik <sup>2</sup>	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Projektmanagement	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Medienrecht/Wirtschaftliche Aspekte	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Projekt Visualisierung und Interaktion 1	15	12	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Projekt Management Review	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Projekt Visualisierung und Interaktion 2	15	12	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20

**Praktisches Studiensemester**

Module	ECTS	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	
				Art	Dauer
Betriebliche Praxis <sup>3</sup>	25		-	-	-
Praxisseminar <sup>3</sup>	5		Seminar	PA/Ref/Präs	15-20 / 15-20

**Wahlpflichtmodule**

Studierende wählen 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten aus dem im Studienplan veröffentlichten Katalog aus. Es sollen insbesondere erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen Visualisierung, CGI, 3D Interactive, Game, Web/Mobile sowie XR vermittelt werden.

Module	ECTS	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	
				Art	Dauer
Wahlpflichtmodul 1	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Wahlpflichtmodul 2	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
Wahlpflichtmodul 3	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20

**Bachelorarbeit**

Module	ECTS	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	
				Art	Dauer
Bachelorarbeit	12		-	BA	-
Bachelorseminar <sup>3</sup>	3		Seminar	Ref/Präs	15-20 / 15-20

**Spezialisierungsmodule**

Im 3. und 4. Semester müssen je 4 Module im Umfang von je 5 ECTS-Punkten aus mindestens zwei Spezialisierungsrichtungen aus dem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Module	ECTS	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	
				Art	Dauer
<b>Visualisierung</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
<b>CGI</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
<b>3D Interactive</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
<b>Game</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
<b>Web/Mobile</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20
<b>XR</b>					
Spezialisierungsmodul 1-4	5	4	SU/Ü	PA/schrLN/Präs/Ref	---/ 60-120 / 15-20 / 15-20

<sup>1</sup> Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

<sup>2</sup> Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

<sup>3</sup> Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

<sup>4</sup> Die Prüfungsleistung kann auch als Portfolioprüfung in Kombination aus mehreren der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. Näheres regelt der Studienplan.

**Abkürzungen**

- SU Seminaristischer Unterricht
- Ü Übung
- PA Projektarbeit
- schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
- Ref Referat
- Präs Präsentation
- BA Bachelorarbeit